

**Beitragssatzung zur Abwassersatzung
der Stadt Cottbus/Chósebus
für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß
Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf,
Komptendorf, Frauendorf und Kathlow
der Gemeinde Neuhausen/Spree**

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018/15.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebus und die Gemeinde Neuhausen/Spree haben am 09.10.2018/15.10.2018 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree auf die Stadt Cottbus abgeschlossen.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebus betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree, die zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des in diesen Ortsteilen anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) nach Maßgabe der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree).
- (3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Cottbus/Chósebus einen Beitrag.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen.

§ 3 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwassersatzung besteht und
 - a) die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt.
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und durch eine betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage 3,58 Euro je m² der Veranlagungsfläche.
- (2) Die Veranlagungsfläche wird gemäß § 6 ermittelt.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab (Veranlagungsfläche) berechnet. Dieser ist abhängig von der Größe und Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der nach Absatz 2 ermittelten anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem nach Absatz 3 ermittelten Nutzungsfaktor berechnet.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
- c) bei einem Grundstück, das über die sich nach a) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird und mit einer Teilfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- d) bei einem Grundstück, das über die sich aus Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereichen (§ 35 BauGB) nicht schmutzwasserrelevant bebaut bzw. nicht gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird, die gemäß Buchstabe a) bis c) anrechenbare Grundstücksfläche,
- e) bei einem Grundstück, das über die sich aus Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) schmutzwasserrelevant bebaut bzw. gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird, die Grundstücksfläche zwischen dem Grundstück, in dem der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft bzw. der dem Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht (Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nutzbar ist),
- f) bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind. Die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Beifügung eines Flurkartenauszugs auszuweisen,
- g) bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird, und auf dem Schmutzwasser anfällt, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage

angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
- für das erste Vollgeschoss 1,0,
 - für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
 - b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
 - c) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
 - d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei einem bebauten Grundstück aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch der Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlichen Vollgeschosszahlen vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend;
 - b) bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässig sind;
 - c) bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i. S. d. § 2 Abs. 2 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (7) Für Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken

im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss i. S. d. § 2 Abs. 2 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

- (8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
 - a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB,
 - b) die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Beitragssatzung.
- (2) In den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gegeben ist, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Vorausleistung

- (1) Auf die voraussichtliche künftige Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der voraussichtlichen Beitragsschuld. § 8 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit des Herstellungsbeitrages

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Ablösung

Die Ablösung des Beitrags kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

§ 12

Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Beitragspflichtige hat der Stadt Cottbus/Chósebusz und Ihrem beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus/Chósebusz und des beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist der Stadt Cottbus/Chósebusz oder Ihrem beauftragten Dritten vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich der Stadt Cottbus/Chósebusz oder dem beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

§ 14

Beauftragte Dritte

Die Stadt Cottbus/Chósebuz bedient sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (nachfolgend „LWG“ genannt). Die Beitragsbescheide werden von der LWG im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Stadt Cottbus/Chósebuz auf deren Weisung hin ausgefertigt (Ausdruck des Bescheides im technischen Sinne) und versandt. Die LWG zieht die Beiträge für die Stadt Cottbus/Chósebuz im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 13 einer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - c) entgegen § 12 Satz 2 den Zutritt zu seinem Grundstück nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz.

§ 16

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 12 ff. BbgDSG durch die Stadt Cottbus/Chósebuz zulässig.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz,2018

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz